

und als die Frage war, ob der Präsident Mitglied der außerordentlichen Deputation wegen der Leipziger Ereignisse sein könne, wurde diese Frage, ich erinnere mich nicht genau, ob aus jenem Grunde, ausdrücklich verneint. Nun noch ein Nachwort wegen des von den Assisen hergenommenen Grundes. Dieses Beispiel paßt auch deshalb nicht, weil dort der Präsident nicht mit abstimmte. Dies sind meine Gründe, warum ich für unbedingt nothwendig halte, daß wir das Minoritätsgutachten annehmen.

Stellv. Abg. Rittner: In einer Beziehung will es mir scheinen, als ob es dem Präsidenten manchmal sogar zur Pflicht werden könne, seine Abstimmung zu motiviren. Ich selbst gestehe gern meinen Wählern das Recht zu, mich nach den Gründen meiner Abstimmung zu fragen; sollte nicht um so mehr der Präsident, den nicht nur seine Wähler so hoch geehrt haben durch ihre Wahl, sondern dem auch die Kammer und sogar der König selbst so hohes Vertrauen geschenkt haben, sollte dieser bei wichtigen Angelegenheiten es nicht auch für Pflicht halten, die Gründe anzugeben, warum er Ja oder Nein sagt? Soll er nun jedesmal den Präsidentenstuhl deshalb verlassen, wenn er das will? Das würde eine Verlängerung der Debatte und eine Beschwerung der Präsidentenpflicht sein, während durch eine Motivirung seiner Abstimmung vom Präsidentenstuhl herab die Erfüllung dieser Pflicht dem Präsidenten erleichtert wird.

Abg. v. Thielau: Ich bitte um das Wort.

Präsident Braun: Da der Abgeordnete v. Thielau schon zweimal gesprochen hat, so frage ich die Kammer in Gemäßheit frühern Beschlusses: Will sie dem Abgeordneten v. Thielau nochmals das Wort geben? — Wird einstimmig bejaht.

Abg. v. Thielau: Ich habe schon mehrmals gehört, daß der Herr Präsident gesagt hat, daß nur zweimal gesprochen werden könne. Wir haben beschlossen, daß zweimal überhaupt gesprochen, und dann zweimal zur Widerlegung gesprochen werden könne. Der Paragraph, welcher angenommen worden ist, giebt jedem Abgeordneten das Recht, zweimal zur Widerlegung zu sprechen und außerdem noch zweimal.

Präsident Braun: Ich will den Paragraphen vortragen, wie er angenommen worden ist. Er steht in dem ersten Berichte der Deputation als §. 109, und in der Gesetzworlage als §. 102. Er lautet so: „Keinem Mitgliede der Kammer, den Berichtstatter ausgenommen, darf das Wort über einen und denselben Paragraphen oder Artikel, oder eine und dieselbe Abänderung von dem Präsidenten öfter als zweimal bewilligt werden. Eine weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu. Jedem Mitgliede aber, welches eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißverständnis über eine von ihm selbst gethane Aeußerung aufklären will, ist, jedoch nur zu diesem Zweck, das Wort jederzeit und vor allen andern zu gestatten, nachdem der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden ist, zu sprechen aufgehört hat.“ Hiernach dürfte wohl anzunehmen sein, daß einem Abgeordneten nicht öfter als zweimal außer den bezeichneten Fällen das Wort von dem Präsidenten zu gestatten sei, und daß die weitere Ertheilung des Wortes der Kammer zustehet.

Abg. v. Thielau: Ich habe keine Thatsache zu berichtigen und kein Mißverständnis über eine Aeußerung von mir aufzuklären, und verzichte auf das Wort.

Vizepräsident Eisenstuck: Nur einige Worte. Ich kann es wirklich mir nicht erklären, wie man so wenig Gewicht darauf legen will, daß der Präsident zuletzt stimmt. Ich kann es mir nicht erklären, warum, wenn das feststeht, das Motiviren seiner Abstimmung irgend einen Nachtheil bringen soll. Bedenken Sie, meine Herren, daß über alle Königlichen Decrete, über alle ständischen Petitionen mit Namensaufruf abgestimmt werden muß, daß das Motiviren der Abstimmung nur allerdings da eintreten kann, wenn ich stimme, nicht in einer vorhergehenden Rede. Hier bei Namensaufruf stimmt der Präsident zuletzt, folglich kann er bloß da motiviren, und da ist es mir undenkbar, daß er einen Einfluß auf die Kammer ausüben kann.

Abg. a. d. Winkel: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Präsident Braun: Es hat sich ohnedem kein Redner mehr angemeldet.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bitte um die Erlaubniß, ein paar Worte hinzuzufügen zu dürfen, weil die ziemlich ausgedehnte Discussion über diese Angelegenheit mir immer klarer gemacht hat, daß die Regierung eigentlich im Entwurfe das Richtige herausgeföhlt hat. Es ist bei den verschiedenen Ansichten, die hier entwickelt worden sind, ebenfalls wiederum eine sehr große Verschiedenheit der Ansichten über die einzelnen Worte, einzelnen Rechte, mit denen man das Amt des Präsidenten bekleiden will, vorhanden. Man hat Zweifel erhoben, was unter dem Reassumé zu verstehen sei und wie weit es gehen solle; man hat Zweifel erhoben, was eigentlich unter Motivirung der Abstimmung zu verstehen sei, man hat selbst Zweifel darüber, zu welcher Zeit die Motivirung stattfinden könne, ob am Schlusse der Debatte oder zu welcher Zeit sonst. Kurz, über alle diese Punkte, es möge nach der einen oder andern Ansicht des Deputationsgutachtens gehen, sind so viele Zweifel entstanden, daß ich fürchte, wie ein Abgeordneter bemerkte, es werde in der That ein Bankapfel in die Kammer geworfen werden durch Annahme der Bestimmung der einen oder andern Ansicht der Deputation, und zwar schon nach dem, was wir heute gehört haben. Ich muß noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Es ist so viel davon gesprochen worden, daß zwar nicht mit Mißtrauen, aber doch auch nicht mit so unbedingtem Vertrauen, wie von manchen Seiten her geäußert worden ist, der Ausübung der Function des Präsidenten zugesehen werden könne, weil der Mißbrauch derselben leicht möglich sehr nachtheilige Folgen herbeiföhren könne. Ich muß aber bemerken, daß die Deputation, als ihr von den Regierungscommissarien ähnliche Einwendungen gemacht worden sind, dasselbe erwähnt hat, was jetzt gegen sie anzuföhren ist. Es heißt S. 37 des Berichts, wo die Rede davon ist, daß der Präsident das Recht haben soll, seine Abstimmung zu motiviren: „Um schließlich noch der Erklärung der Herren Regierungscommissarien zu gedenken, so sind dieselben dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen nicht eigentlich entgegengetreten. Nur das